

Allgemein

Die Gemeinde Gründau sieht die Vereine und Verbände (nachfolgend Vereine genannt) als wesentliche Träger des örtlichen und gesellschaftlichen Lebens.

Zur Unterstützung deren anerkannten Arbeit werden durch die Gemeinde

- a) öffentliche Einrichtungen im Rahmen besonderer Richtlinien kostenlos überlassen
- b) finanzielle Zuwendungen gewährt

Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Sie werden nur im Rahmen des gemeindlichen finanziellen Leistungsvermögens und unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit gewährt. Für finanzielle Zuwendungen gelten nachfolgende Richtlinien über die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Vereine/Verbände/Kirchen.

-Vereinsförderungsrichtlinien-

1. Zuwendungen für bauliche Investitionen und Sanierungen

- 1.1 Gefördert wird nur der eigentliche Vereinszweck, keine kommerziell genutzten Investitionen.
- 1.2 Neu: Gefördert wird auch die Sanierung von Vereinsheimen, die dem eigentlichen Vereinszweck dienen, keine kommerziell genutzten Bereiche. Unter einer Sanierung versteht man die baulich, technische Wiederherstellung oder Modernisierung eines Bauwerks um Schäden oder einen Mangel zur beseitigen. Um vorhandene Mängel festzustellen, muss eine Voruntersuchung durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt werden, aus der die Schadensursache, das Schadensbild sowie die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen hervorgehen.
- 1.3 In der Regel beträgt die Förderung 20% der nachgewiesenen Investitions- oder Sanierungssumme. Zur Investitions- und Sanierungssumme zählen auch die Eigenleistungen der Vereinsmitglieder. Gefördert werden nur Investitionen, die auch steuerrechtlich als solche anerkannt werden könnten.

2. Zuwendungen für langlebige Gegenstände

- 2.1 Gefördert wird die Beschaffung langlebiger Gegenstände für den eigentlichen Vereinszweck, keine kommerziell genutzte Investitionen. Das Einzelgerät muss einen Anschaffungspreis von 25 € übersteigen. Bälle, Netze und ähnliche Gebrauchsgegenstände gelten nicht als langlebig.
- 2.2 Die Reparatur langlebiger Gegenstände wird gefördert, wenn die Reparaturkosten des Einzelgegenstandes 500 € übersteigen.
- 2.3 In der Regel beträgt die Förderung 20% der nachgewiesenen Investitionssumme. Bei Rasenpflegegeräten wird der Zuwendungsbetrag auf eine Investitionssumme von 10.000 € begrenzt, für Computer, Kopierer und ähnliche Bürohilfsmittel auf 2.000 € innerhalb von 5 Jahren.
- 2.4 Antragsberechtigt sind (seit Januar 2002) auch die Elternbeiräte bzw. Fördervereine der Gründauer Grundschulen.

3. Zuwendungen für Heizungen und Beleuchtung vereinseigener Einrichtungen

3.1 Gefördert werden Aufwendungen für die Beheizung und die Beleuchtung und zwar für den ideellen Einrichtungsteil.

3.2 Die Förderung beträgt 20% der jährlich nachgewiesenen Kosten.

Vereine, denen durch gemeindliche Leistungen die Erstellung von Vereinsheimen oder – Anlagen erspart blieb, erhalten keine oder entsprechend geringere Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten

4. Pflegepauschalen für die Rasen- und Tennenplatzunterhaltung

Mit Pauschalen von 310 € je Platz und Jahr wird die Unterhaltungspflege der Rasen- und Tennenplätze gefördert. Die Gemeinde stellt, soweit notwendig, zur Rasenplatzpflege entsprechenden Spezialdünger, bei Anrechnung der Pflegepauschale von 310 €, den Vereinen zur Verfügung.

5. Zuwendungen für Freizeiten

5.1 Gefördert werden Freizeiten bis zu zehn Tagen.

5.2 Keine Freizeit im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Veranstaltungen, die dem eigentlichen Vereinszweck entsprechen (z.B.: Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren) und im Kreis- bzw. Verbandsbereich stattfinden.

5.3 Je aktiver Teilnehmer bis zum 18. Lebensjahr bzw. darüber hinaus bis 25 Jahre, wenn noch Schüler/Student oder arbeitslos, 30% der nachgewiesenen Kosten, maximal 6,00 € pro Tag.

5.4 Je Betreuer (je 10 Teilnehmer ein Betreuer) 30% der nachgewiesenen Kosten, maximal pro Tag und Betreuer 11,00 €.

6. Zuschüsse für die Übungsleiterausbildung

Zuwendung von 50% der entstandenen Kosten, maximal 100 € je Übungsleiter. Die Zuwendung wird auch bei der Verlängerung der Übungsleiterlizenz, soweit dazu die Teilnahme an einem überörtlichen Kurs/Lehrgang erforderlich ist, gewährt.

7. Zuschüsse für Ferienspiele/ Tagesangebote

Für Kinder pro Tag 6,00 €, für Betreuer (sieben Kinder = ein Betreuer) werden 11,00 € gewährt.

8. Zuschüsse für überfachliche Jugendarbeit von Vereinen

- 8.1 Zur Anschaffung von Materialien (beispielhafte Aufzählung: Jugend-, Fach-, Musik- und Laienspielliteratur, Notenmaterial, Werk- und Bastelmaterial, Spiel- und Lernmaterial) für die überfachliche Jugendarbeit werden Zuwendungen von 30% der Kosten gewährt.
- 8.2 Als überfachlich gelten Jugendangebote, die nicht dem eigentlichen Vereinszweck des Trägers entsprechen.

9. Kirchen und andere Verbände

- 9.1 Kirchen und andere Verbände werden bei Angeboten für Gründauer Jugendliche den Vereinen entsprechend den Regelungen unter 2 und 8 gleichgestellt.
- 9.2 Zuschüsse für bauliche Investitionen von Kirchen und anderen Verbänden werden im Einzelfall entschieden. Die grundsätzliche Zuschussentscheidung und der Betrag sind abhängig von den gemeindlichen Haushaltsmitteln, der Investitionssumme und der Bedeutung des Bauwerks.

10. Zuständigkeit

- 10.1 Über Zuschüsse für bauliche Investitionen von Kirchen und anderen Verbänden entscheidet die Gemeindevertretung.
- 10.2 Über Zuschüsse an
- Vereine und
 - an Kirchen und andere Organisationen gemäß Ziffer 9.1
- entscheidet der Gemeindevorstand.
- 10.3 Über Zuschüsse nach den Ziffern 2 bis zu einem Förderbetrag von 500 €, 5 und 7 entscheidet der Bürgermeister. Er entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gründau

Stand: Februar 2010